

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

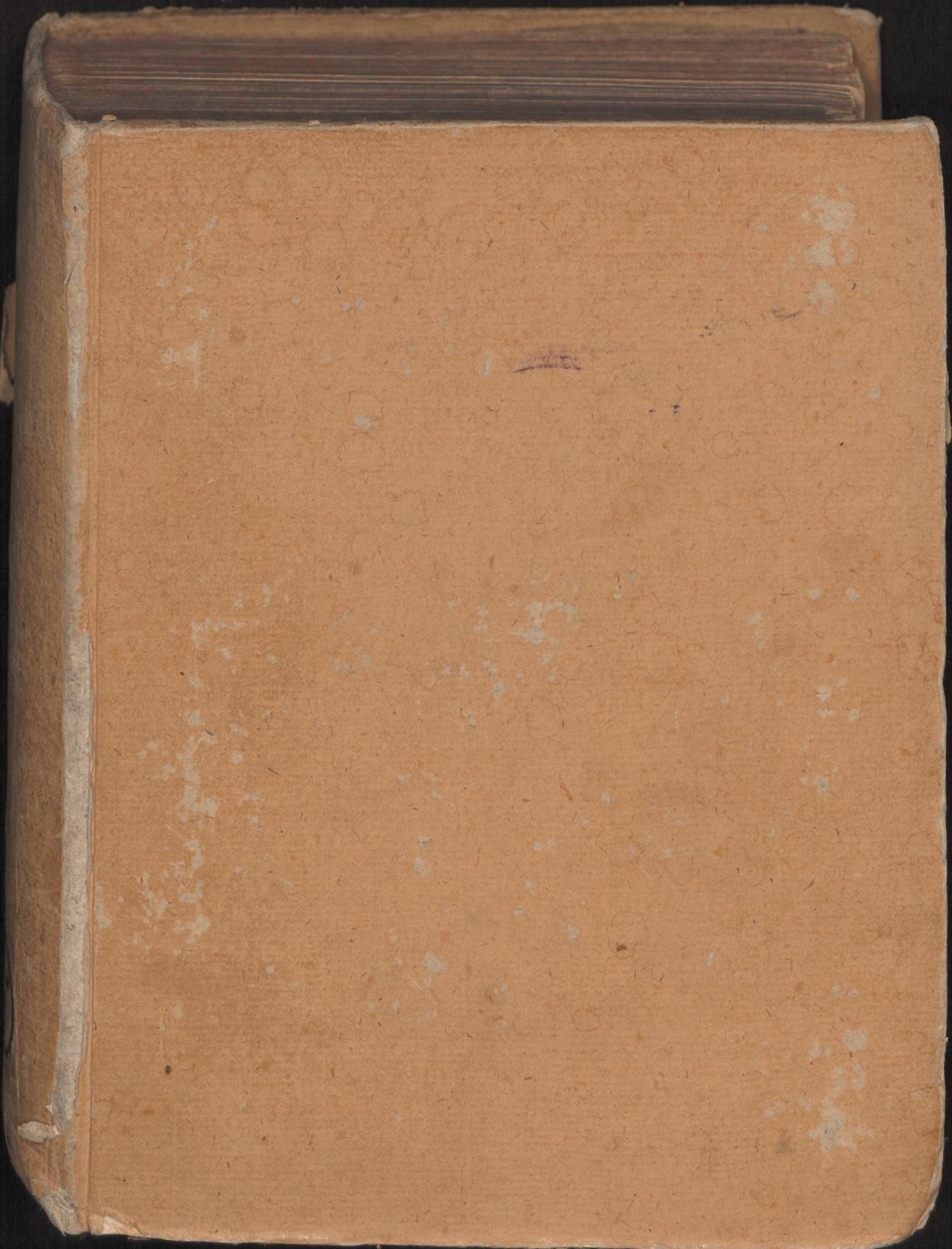
## **Renovation, Der vorigen Contagions-Edicten**

Schwerin: Gedruckt bey Johann Lembken, [1712?]

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880025263>**

Druck    Freier  Zugang





K.e.-101(5)  
Kl-101(5)













*Salzgitter*

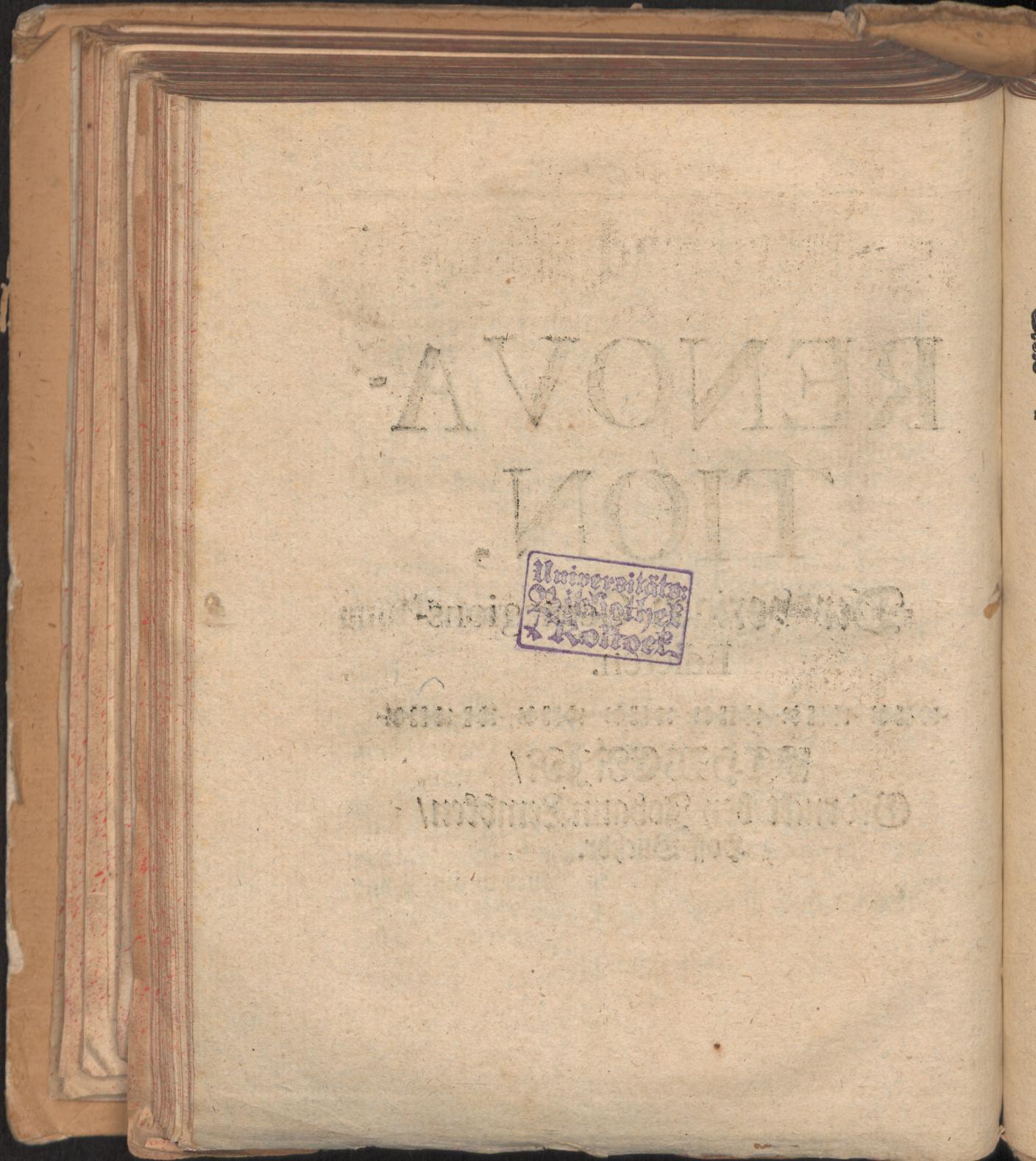
*f 21. f*

~~19~~

# RENOVA- TION,

Der vorigen Contagions-  
Edicten.

SCHEWERN/  
Gedruckt bey Johann Lemklen/  
Hoff-Buchdr.



Von Gottes Gnaden/  
Kinder Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg/  
auch Graff zu Schwerin / der  
Lande Rostock und Star-  
gard Herr.

**S**ügen / nechst Entbietung  
unsers gnädigsten Grusses / al-  
len und jeden Unsern Haupt- und  
Amts-Leuten / Verwaltern / Kü-  
chemeistern / auch denen von der  
Ritterschafft / Bürgermeistern /  
Richtern und Räthen in den Städten / denen  
Steyer-Commissariis und Einnehmern / Elb-  
und  
(2)

und Land- Zoll- Bedienten / und andern Unsern  
Befehls- habern / auch sonst allen und jeden Un-  
sern Unterthanen und Landes- Eingesessenen/ geist-  
und weltlichen Standes / hiemit zu wissen: Es  
ist selbigen auch vorhin schon bekant/ was gestalt  
Wir aus Landes- Väterlicher Sorgfalt und Lie-  
be für Unsere getreue Unterthanen sub dato den 30.  
Decembris Anno 1709. eine gewisse Verordnung im  
Druck publiciren lassen/ wie es bey den andro-  
henden/ und bereits hin- und wieder grassirenden  
Seuchen und ansteckenden Krankheiten/ wegen  
der Passagirer und anderer Ankommenden oder  
Durchreiseuden/ in Unsren Herzogthümern und  
Ländern zu halten/ auch wie allenfalls / wann/  
welches der grosse GOT in Gnaden verhüten  
wolle / dieselbe mit dergleichen Land- Plage und  
Straße auch heimgesucht werden solten/ einjeder  
sich daben zuverwahren habe/ damit es niemand  
an gebührlicher Pflege und Wartung/ samt an-  
derer darzu erfordereten Notthurst/ ermangeln  
möge; sondern auch bald darauf im folgenden  
Jahre 1710. eine fernerweite Verordnung heraus-  
gegeben/ wornach sich eines jeden Orts Obrigkeit/  
und

und sonderlich die in denen Stadt Thoren / und  
auffm Lande bestellte Thor- und Grenzschreiber/  
samblt denen an die Grenzen zu Wasser und Lan-  
de zur Wacht und patrouilliren/ verlegten Militair-  
Personen / zu achten. Ob nun wohl nachhero/  
weil solch Ubel an verschiedenen Orten nachgelaf-  
sen/ sothane Verordnung hinrieder gemildert/  
und das Commercium unter gewissen præcautionen  
wieder eröffnet worden/ so haben Wir doch nun-  
mehro / da die vorige Gefahr sich von neuen wie-  
der hervor thut / und besagtes Malum der Conta-  
gion, sonderlich in denen Holsteinischen Städten/  
Glückstadt / Rendsburg und Jezehoe / auch  
theils Orthen auff dem platten Lande / sich spü-  
ren lässt / der Nothwendigkeit zu seyn erachtet/  
obangezogene Unsere Mandata zu reneviren und  
zu wiederholen / und Uns Unserer benachbarten  
Königl. Thür und Fürstl. Mitt-Reichs-Stände  
publicirten Edicten und Constitutionen zu conformi-  
ren / und zugleich hiermit noch weiter zuverord-  
nen / daß wann / welches doch der grosse Gott  
in Gnaden verhüten wolle / aller in solchen Un-  
sern vorigen Edictis gebrauchten Menschmöglig-  
keiten

chen Veranstaltungen ungeachtet / sichs begeben sollte / daß eine giftige ansteckende Seuche in einigen Orten Unserer Lande verspüret würde / solches / ohne einzigen Anstand und Verzug an Uns berichtet / solcher Orth / er sey Stadt oder Dorff / zugesperret / und / wie es die Gelegenheit desselben mit sich bringet / ver pallisadiret / oder mit tieffen Graben umbzogen / die Zugänge mit zu länglichen Wachten besetzt / auch niemand herausgelassen / sondern da sich jemand boshaftter weise heraus begeben wolte / selbigen die geringste Communication mit andern Leuten nicht verstat tet werden solle. Hingegen sollen die Magistrate zulengliche vorsichtige Anstalt machen / daß den armē Eingespererten Leuten benöthigte Hülf se geleistet / und zu Verhütung / daß dieselben nicht vor Hunger sterben / auf distanz von 40. Schritt / woselbst Schlag - Bäume / wie in der gleichen Fällen gebräuchlich / soweit sich es thun lässt / zu sezen / sowohl Medicamenta als Virtualien zugebracht / bis dahin auch die Prediger / Medici und Chirurgi lassen. Fals auch der gleichen unglücklichen Fall / welchen GOTT in Gna-

Gnaden wenden wolle / gewisse Häuser zu Pest- und Guarantine-Häusern / sowohl in denen Städten als Dörffern nöthig/sonderlich in denen Städten / wo solche nicht befindlich / so soll desfalls auff abgelegene Garten- Häuser und abgelegene Scheuren reflectiret / und allen fals mit den Eigenthümern der Garten- Häuser und Scheuren auff eine gewisse Miete / gehandelt / und davon / auch was an jedem Orthe darzu vor Pläze in Vorschlag kommen/an Uns oder Unsern geheimsten Rath berichtet werden.

Damit nun diese und andere dergleichen Berichte / welche in Contagions-Sachen einzusenden / desto sicherer zur stelle kommen mögen/sollen dieselbe durch einen Umschlag an den Archivarium Burmeistern immediate eingesand / und daß es Contagions-Sachen / auff die Briefe geschrieben werden.

Weil aber auch ferner mancherley Fälle sich ereignen können / davon in diesen renovirten und vorigen Mandaten nichts verschen / so wird / jegliches Orts Obrigkeit hiermit alles Ernstes befehliget/

fehliget / von selbst / was zu Abwendung der leidi-  
gen Seuche / oder sonst der Gefahr halber dienlich/  
und nach befinden nöthig zu seyn erachtet werden  
möchte / zu veranstalten.

Endlich / soll dieses Unser renovirtes Mandat,  
sonder Zeit Verlust / aller gewöhnlichen Orten an-  
geschlagen / so wohl von den Längeln öffentlich  
abgelesen / und zu jedermans Nachricht kund ge-  
macht werden. Wornach manninglich sich zuach-  
ten / und vor denen darin determinirten Straffen  
sich zu hüten wissen wird. Uhrkündig haben  
Wir dieses eigenhändig unterschrieben / So ge-  
geben auf Unser Vestung Schwerin / den 13. Aug.  
1712.

Friedrich Wilhelm.











gnädigste Verordnung geziemend intimire, und da-  
neben die Versügung stelle/damit von einem jeden  
Contribuenten, in obgesetzter Zeit/nicht mehr denn  
die hellsste der bisherigen ordinaires Accise, auff No-  
cken und Malz gesordert und genommen werde.  
Daben sie sich so gleich mit dem Magistrat jedes  
Ohrts zusammen thun/ und wegen oberwehnter  
regulirung des Brods- und Bier-Taxts sich verein-  
bahren / oder in ihrer Abwesenheit den Steuer-  
Einnnehmer des Ohrts darzu instruiren/auch nach-  
gehends/ wie solches ins Werk gesetzt / und zur  
Richtigkeit gebracht worden/ zu Unserer Fürstl.  
Confirmation, oder eventualiter gnädigsten decision,  
unterthänigst anhers referiren sollen.

An dem allen geschicht Unser gnädigster Will  
und Meinung. Urfündlich unter Unsern Fürstl.  
Insiegel/ und gegeben auff Unser Vestung Schwei-  
rin den 18. Febr. 1713.

Friedrich Wilhelm.

